



Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung/Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr

(Version 5.1 - Stand: 1. Mai 2019)

Ziel dieses Merkblatts ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben. Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Merkblatt basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version 5.0 - *Stand: 12. April 2019* - seine Gültigkeit. Dieses Merkblatt wird im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Gliederung:

- 1. Welche Funktionalitäten bieten die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren?**
- 2. Welchen Rechtsstatus hat die elektronische Anmeldung von Ausfuhren?**
- 3. Welche Vereinfachungen und Pflichten ergeben sich für den Ausführer und den Anmelder aus der elektronischen Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren?**
- 4. Welche außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten sind bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union zu beachten?**
- 5. Wie erfolgt die Umsetzung der Ausfuhrgenehmigungspflichten im Elektronischen Zolltarif (EZT)?**
- 6. Welche Genehmigungsformen gibt es und welche werden abgeschrieben?**
- 7. Was versteht man unter einem „Nullbescheid“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?**
- 8. Was ist bei der elektronischen Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen zu beachten?**

9. Wie wird elektronisch abgeschrieben?
10. Was ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen zu beachten?
11. Elektronische Abschreibung von Kleinstmengen
12. Welche Bedeutung haben Genehmigungscodierungen und wo sind diese abrufbar?
13. Überblick über die wichtigsten Codierungen für Ausfuhrgenehmigungstatbestände im Außenwirtschaftsrecht
14. Elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen bei technischen Störungen und im Rahmen des Ausfallkonzepts
15. Was geschieht, wenn zu einer elektronisch angemeldeten Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kein Genehmigungsdatensatz vorhanden bzw. abrufbar ist?
16. Wie ist zu verfahren, wenn in ATLAS Plausibilitätsverletzungen zu Ausfuhrgenehmigungen angezeigt werden, die die Entgegennahme oder Annahme der elektronischen Ausfuhranmeldung verhindern?
17. Wie erfolgt die Nacherfassung in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ in ATLAS-Ausfuhr?
18. Weitere Informationen/Ansprechpartner

1. Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhr

Es besteht die rechtliche Verpflichtung, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigungen **elektronisch** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen werden dann elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Anmeldung und Online-Abschreibung ist,

- dass die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden,
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Zollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine Online-Anmeldung und Online-Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht elektronisch abgeschrieben werden:

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 – berechtigen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)),
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AWV) und
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Die Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder – sofern sie einer Abschreibung bedürfen – bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden von der Zollstelle grundsätzlich manuell abgeschrieben.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind als auch der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) unterliegen, vermerkt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Einzel-/Höchstbetrags-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV: "Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)." und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind.

VuB-Hinweise zur Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO und zur Konkretisierung der Unterlagencodierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren wurden mit dem ATLAS-Info 1973/15 vom 23. Februar 2015 bekanntgegeben.

Die Anmelde-/Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Soweit § 5 AWV die Rückgabe von Genehmigungsbescheiden an die Genehmigungsbehörde vorsieht, besteht diese Verpflichtung auch bei elektronischer Anmeldung/Abschreibung.

2. Welchen Rechtsstatus hat die elektronische Anmeldung von Ausfuhren?

Die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhrsending bei der zuständigen Zollstelle.

Die Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK gelten grundsätzlich nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

3. Welche Vereinfachungen und Pflichten ergeben sich für den Ausführer und den Anmelder aus der elektronischen Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren?

Vereinfachung:

Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle

grundsätzlich **nicht erforderlich** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AWV).

Pflichten:

Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 23 Abs. 2 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben in § 23 Abs. 6 AWV.

Der **Ausführer** hat nach § 23 Abs. 1 Satz 2 AWV sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter vorhanden ist und über ein zur Abschreibung ausreichend großes Restkontingent verfügt.

Der **Ausführer** ist nach § 26 AWV verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abgeschriebenen Waren und die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 25 Abs. 1 AWV verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen.

4. Welche außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten sind bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union zu beachten?

I. Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind

II. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 (kurz: EG-Dual-use-VO) erfasst sind

In Anhang I der EG-Dual-use-VO sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

III. Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht von dem Anhang I der EG-Dual-use-VO, jedoch von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind

In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste sind Dual-use-Güter gelistet, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ermächtigungsnorm nach Artikel 8 Abs. 1 EG-Dual-use-VO einem nationalen Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

IV. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste erfasste Güter

Für nicht von Anhang I EG-Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für

- eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 EG-Dual-use-VO),
- eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist (Artikel 4 Abs. 2 EG-Dual-use-VO),
- eine Verwendung von nicht in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Gütern als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor illegal ausgeführt wurden (Artikel 4 Abs. 3 EG-Dual-use-VO),
- eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Syrien (§ 9 AWV).

V. Genehmigungspflicht für Güter, die aufgrund einer Embargo-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung (VO (EU) 2019/125) Beschränkungen unterliegen

Daneben kommen Handelsbeschränkungen in Betracht, sofern die Güter z.B. unter die Verordnung zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (VO (EG) Nr. 2368/2002) fallen.

Der Begriff „Güter“ umfasst nach § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Artikel 2 Nr. 1 der EG-Dual-use-VO Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html.

5. Wie erfolgt die Umsetzung der Ausfuhrgenehmigungspflichten im Elektronischen Zolltarif (EZT)?

Im EZT werden bei der jeweiligen Warennummer unter den Rubriken „Maßnahmen“/„Hinweise“ warenbezogene Ausfuhrmaßnahmen und Ausfuhrhinweise abgebildet. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.

Die Zollverwaltung bietet im Internet unter www.zoll.de einen Zugang zum Elektronischen Zolltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen/ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhr-genehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detail-informationen einschließlich der erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:

eingegebene Suchkriterien: **maßgebender Zeitpunkt:** 01.12.2018

Warennummer: 8459 6110 (Endlinie)

Geographisches Gebiet: CN - China

Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

Maßnahme							
ZC/AE	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	31.12.2014	-	Bedingungen Rechtsvorschriften Fußnoten

Dokumentenvorlage

Bedingung: Andere Bedingungen

lfd. Nr.	Aktion	Dokument
001	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	Ausfuhrlizenz; Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung) (Codierung/Schlüssel: X002)
002	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis. (Codierung/Schlüssel: Y901)
003	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-

Zur Erläuterung:

Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO.

1. Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistet sind, ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit „X002“ codiert anzumelden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 3 AWV hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Die Nummer der Ausfuhrgenehmigung und die Codierung „X002“ ist in diesem Fall in Feld 44 des Einheitspapiers einzutragen.
2. Sofern die Ausfuhrgüter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind, empfiehlt es sich, bei sensiblen Waren angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der EG-Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn ein Anmelder/Ausführer Unterlagencodierungen über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht/Embargobeschränkung angibt, indiziert dies, dass er im konkreten Einzelfall das Vorliegen von Ausfuhrhindernissen geprüft und verneint hat.
3. Wird weder die Codierung „X002“ noch die Codierung „Y901“ angemeldet und ist die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung für eine Zulässigkeitsprüfung nicht aussagekräftig, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, bedeutet dies, dass unter dieser Warennummer (auch) genehmigungspflichtige Waren erfasst

werden. Deshalb ist es in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Empfänger/Endverwender/Bestimmungsland zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht (sog. Negativcodierung) anzugeben. Die Angabe der Codierung „Y901“ ist jedoch entbehrlich, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die von Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 erfasst sind.

Unschädlich ist die (inhaltlich korrekte) Angabe der Codierung „Y901“, auch wenn im EZT kein Hinweis auf diese Codierung angezeigt ist. Weitere Hinweise zu Negativcodierungen im Bereich AWR, insbesondere auch darauf, dass ihre Anmeldung grundsätzlich nicht verpflichtend ist, finden sich unter Ziffer 13 dieses Merkblatts.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

6. Welche Genehmigungsformen gibt es und welche werden abgeschrieben?

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

- I. Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen)
- II. Sammelausfuhrgenehmigungen
- III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen) abgeschrieben. Sofern eine dieser Ausfuhrgenehmigungen ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt. Ist dem Genehmigungsbescheid kein amtliches Formblatt zur Abschreibung beigelegt, lässt dies nicht darauf schließen, dass damit eine Abschreibung der Genehmigung entfällt.

Soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) z.B. eine Genehmigung nach Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 als „Individuelle Pauschalgenehmigung“ erteilt, ist diese mit der Codierung C052/RU anzumelden. Das Bundesministerium der Finanzen hat zugelassen, dass genehmigungspflichtige Waren, für die eine individuelle Pauschalgenehmigung vorliegt, im Verfahren „Vereinfachte Zollanmeldung“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK in das Ausfuhrverfahren überführt werden können.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich gemeinschaftsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“. Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungstyp“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungscodierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungscodierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen – in ATLAS-Ausfuhr mit den bei der Überlassung zur Ausfuhr angegebenen Abschreibungsdaten elektronisch abgeschrieben. Es sind die tatsächlichen Werte und Mengen der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter anzugeben. Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass bei den Positionsdaten im Feld Unterlage nur der Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung/dem Gesamtauftrag angemeldet wird.

Besondere Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 der Genehmigung genannten Güter – anwendbar bei der Ausfuhr von Gütern nach Anhang I der EG-Dual-use-VO bis zu einem Wert von 5.000 Euro. Die Ermittlung der Wertgrenze (5.000 Euro) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertfreigrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der Wertfreigrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird.

Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Für die Klärung der Frage, wann sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs darstellt, ist entscheidend, ob der Ausführer spätestens im Ausfuhrzeitpunkt unter Würdigung der Gesamtumstände wusste, dass bestimmte Bestellungen/Teillieferungen/Kaufverträge Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs sind. Insbesondere sind

- einzelne Teillieferungen einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrags,
- einzelne Bestellungen bzw. Lieferungen zu einem vorher geschlossenen Gesamtauftrag,
- mehrere Einzelbestellungen, die im Rahmen eines Gesamtvorgangs ausfuhrseitig abgewickelt werden,

als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs zu werten, auch wenn die weiteren Bestellungen/Aufträge aus Abrufkontingenten zum Ausfuhrzeitpunkt noch nicht eingegangen, aber noch zu erwarten sind.

Die Nutzung von Allgemeinen Genehmigung ist bei Ausfuhren in eine Freizone oder ein Freilager in vielen Fällen explizit ausgeschlossen, jedoch in folgenden Konstellationen ausnahmsweise gestattet:

- Die Güter werden in der Freizone nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert.
- Der Ausführer weist gegenüber den Zollbehörden nach, dass eine Wiederausfuhr aus der Freizone nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird.

Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der jeweiligen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung sind vor der Ausfuhr durch den Ausführer eigenverantwortlich zu prüfen. Die Zollbehörde kann, soweit sich aus den Anmeldedaten bzw. vorgelegten Unterlagen Hinweise auf eine Lieferung in eine Freizone oder ein Freilager ergeben und deshalb Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung tatsächlich vorliegen, verlangen, dass der Anmelder/Ausführer nachweist, dass die Allgemeine Genehmigung im vorliegenden Fall genutzt werden darf. Hierzu genügt es zum Beispiel, wenn der Anmelder/Ausführer belegt, dass die Güter nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Endempfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden.

Eine Auflistung aller genehmigungsrechtlich relevanten Freizonen bzw. Freilager existiert nicht, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Freizonen und Freilager betreffende Ausschlussgrund einschlägig ist.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,

- die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Inland eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden oder
- die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt oder verbraucht worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden, sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr und/oder die Wiedereinfuhr der Güter vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung im Feld „Zusatz“ zweckmäßig.

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26 kann (und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle) ebenfalls im Feld „Zusatz“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 4 der jeweiligen Genehmigung in Anspruch genommen werden soll.

7. Was versteht man unter einem „Nullbescheid“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Nullbescheid“. Darin wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge/Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrsgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Gütern in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Nullbescheid angegeben, zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWV verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben. Ab dem 2. März 2017 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellte Nullbescheide stehen den Zollstellen elektronisch zur Verfügung. Insofern bedarf es in diesen Fällen keiner Übermittlung durch den Anmelder an die Zollstelle mit Mitteln der Bürokommunikation.

Sofern im Nullbescheid nicht abweichend festgelegt, ist bei der Unterlagenreferenz nach der achtstelligen Antragsnummer als Rechtskreis „EU“ und anschließend die jeweilige Güterposition aus dem in Anspruch genommenen Nullbescheid (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“) anzugeben.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“, sie kann jedoch mit der Codierung „3LLG/AZA“ angemeldet werden. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr stehen auch weiterhin den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

Hinweis:

Aus ATLAS-technischer Sicht handelt es sich nur dann um einen Nullbescheid, wenn alle Güterpositionen eines Bescheids von der Genehmigungsbehörde als nicht genehmigungspflichtig eingestuft wurden. Nur dann ist die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden. Handelt es sich dagegen um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter, die neben zumindest einer Position mit genehmigungspflichtigen Gütern als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung im Feld „Detail“ mit -NULL- gekennzeichnet sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für die Ausfuhrgenehmigung, in der die sog. Nullware erfasst ist. Die Angabe -NULL- aus der Ausfuhrgenehmigung ist inhaltsgleich in die Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten in Feld „Detail“ zu übernehmen.

8. Was ist bei der elektronischen Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen zu beachten?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder der Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS elektronisch angemeldet werden.

Mit Einführung des ATLAS-Release 2.3 wurde das Datenfeld „Endverwender“ gestrichen. Gemäß der Beschreibung zu Feld 8 im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarische Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen ist im Datenfeld "Empfänger" "Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren letztendlich geliefert werden ..." anzugeben. Bei einer dem Anmelder/Ausführer bekannten Weiterlieferung durch den im Drittland ansässigen Kunden des Ausführers an einen Dritten ist dieser als der letzte bekannte Empfänger in der Ausfuhranmeldung anzugeben, um den Vorgaben einer endverwendungsbezogenen Exportkontrolle gerecht zu werden. Liegen die Angaben zum Empfänger nur unvollständig vor, ist der letzte, dem Anmelder mit vollständigen Angaben bekannte Empfänger anzugeben.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Güter angemeldet werden. Wenn genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Güter unter einer Position angemeldet werden, muss aus der Warenbeschreibung zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Waren dieser Anmeldeposition einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche nicht. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Güter mit unterschiedlichen Ausfuhrgenehmigungen angemeldet werden. Die jeweilige Ausfuhrgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhr** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder zur Verfügung:

Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator):

Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Ziffer 12 und 13 dieses Merkblatts.

Detail:

Das Feld „Detail“ ist zur Angabe des Güterkennzeichens (Listenposition) vorgesehen. Die Angaben zum Güterkennzeichen müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld „AL-Position“ der Genehmigungsposition übereinstimmen.

Referenz:

Die Unterlagenreferenz setzt sich zusammen aus

- der sieben- bzw. achtstelligen Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- dem Genehmigungstyp (Rechtskreis: „DE“ oder „EU“) und
- der jeweiligen Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (dreistellige Nummer, z.B. „001“ für Güterposition „1“).

Der Genehmigungstyp ergibt sich aus dem Rechtskreis der zu Grunde liegenden Genehmigungsnorm. Handelt es sich hierbei um eine nationale (deutsche) Genehmigungsnorm (z.B. § 8 AWV), ist „DE“ anzumelden, bei einer Genehmigungsnorm nach europäischem Recht (z.B. Artikel 3 EG-Dual-use-VO) „EU“. Für den Genehmigungstyp ist nicht maßgebend, ob die Genehmigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde.

In einer Ausfuhrgenehmigung können sowohl Güterpositionen mit Rechtskreis „DE“ als auch mit Rechtskreis „EU“ enthalten sein.

Zusatz:

Das Feld „Zusatz“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt. Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser

Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungscodierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben.

Ausgestellt am:

Dieses Feld ist zur Angabe des Ausstellungsdatums/Gültigkeitsdatums vorgesehen. Nachträgliche Änderungen oder Verlängerungen von Ausfuhrgenehmigungen verändern das Ausstellungsdatum der Genehmigung grundsätzlich nicht.

Gültig bis:

Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen.

Wert:

Anzugeben ist der tatsächliche Wert der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter; dies gilt auch bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach der Menge abzuschreiben sind. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Güter, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG).

Maßeinheit:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.

Menge:

Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist – in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 (Einzelheiten zur Codierungsliste siehe Textziffer 12) mit „R“ [required] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten

Datenfeldern entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfeldern sind dem Anmelder freigestellt. Angaben zu den mit „D“ [dependent – abhängig] gekennzeichneten Datenfeldern sind erforderlich, sofern das entsprechende Datenfeld der Unterlage Angaben enthält.

9. Wie wird elektronisch abgeschrieben?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS-Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Abschreibung nach der Menge:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge abgeschrieben, wenn

- eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
- eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält.

b) Abschreibung nach dem Wert:

Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert abgeschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

Diese Grundsätze gelten – soweit in den Genehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – analog auch für manuell durch den Genehmigungsinhaber abzuschreibende Verbringungsgenehmigungen.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung stehenden abschreibungsrelevanten Menge/des abschreibungsrelevanten Werts bzw. der (Rest)menge/des (Rest)werts einer Ausfuhrgenehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme verhängend.

Annahme und Überlassung der elektronischen Zollanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.

10. Was ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen zu beachten?

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zoll-
amtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die
Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen („Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teilsendung mit der
Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhrgenehmigungen ausgewiese-
nen Maßeinheiten – ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ltAnlage“ [laut Anlage] – die Anmeldung
der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen
(z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der
Gesamtsendung entsprechen.

Beispiele:

- a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von ca. 15 % des Gesamtwerts,
- b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 1.000 € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000 €.

Es ist sicherzustellen, dass sich aus den Positionsdaten zu der Ausfuhrgenehmigung/Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr ergibt, dass das
genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die
genehmigte Menge.

11. Elektronische Abschreibung von Kleinstmengen

Bei der Abschreibung einer Kleinstmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert
„0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben. Zusätzlich ist die Angabe der konkreten Menge und Maßeinheit in den Datenfeldern „WARE/UNTERLAGE/
Abschreibungsmenge“ und „WARE/UNTERLAGE/Maßeinheit“ der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Sofern die Genehmigung keine
anders lautende Vorgabe beinhaltet, ist als Maßeinheit „mg“ (Milligramm) anzugeben.

12. Welche Bedeutung haben Genehmigungscodierungen und wo sind diese abrufbar?

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhr-genehmigungen/genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts bei den Positionsdaten als Unterlage (Feld 44 des Einheitspapiers) genehmigungsrechtlich relevante Codierungen entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136 anzugeben. Die Genehmigungscodierungsliste I0136 kann im Internetportal www.zoll.de unter Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Codelisten > Ausfuhr > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Dies betrifft insbesondere die von der EU reservierten Codelisten (Kennbuchstabe „C“), die im Rahmen des europäischen IT-Verfahrens ECS von ihr zentral verwaltet werden (Central Services/Reference Data), aber auch einige national festgelegte Codelisten (Kennbuchstabe „I“).

Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das Merkblatt über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Merkblatt wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Ziffer 13 eine Auflistung aller aktuell gültigen außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgeben, für deren Richtigkeit Sie auch verantwortlich sind. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern Sie in dem Warenwirtschaftssystem Ihres Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt haben, die gegebenenfalls von Ihrer ATLAS-Software automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Genehmigungscodierungen.

Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders/Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen ersetzt.

Die Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren verkürzt und beschleunigt die Kommunikationswege. Eine abschließende Prüfung, ob die zur Ausfuhr bestimmten Güter in ATLAS-Ausfuhr zutreffend angemeldet und etwaige außenhandelsrechtliche Beschränkungen hinreichend beachtet worden sind, erfolgt durch das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr jedoch nicht.

13. Überblick über die wichtigsten Codierungen für Ausfuhrgenehmigungstatbestände im Außenwirtschaftsrecht

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistelligem Qualifikator. Codierung und Qualifikator sind in der Genehmigungscodierungsliste I0136 angegeben und mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen:

Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21).

Der Qualifikator ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. dem Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt/erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X002“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Genehmigungsart es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Qualifikator erkennbar.

Güter im Sinne des § 2 Abs. 13 AWG und der EG-Dual-use-VO sind Waren, Software und Technologie (s. auch Ziffer 4 dieses Merkblatts).

Bei den in der Ausfuhrliste oder der EG-Dual-use-VO gelisteten Gütern kommen folgende Genehmigungscodierungen in Betracht:

1. Genehmigung für Rüstungsgüter (Codierung: 3LLB und zusätzlich 8GGX für Kriegswaffen bzw. 3LLC für sonstige Waffen und Rüstungsgüter)
2. Genehmigung für gelistete Dual-use-Güter (Codierung: X002 bzw. 3LLA).

Für Güter, die nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, ist zusätzlich die Codierung 8GGX anzugeben, für Güter, für die eine Genehmigung nach der Feuerwaffen-VO vorliegt, die Codierung E020. Es gelten die VuB-rechtlichen Vorschriften. Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

Im Bereich der Embargo-Verordnungen ist eine vorliegende Genehmigung für Güter und Technologien, die in einer Embargo-VO einem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt oder einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands im Einzelfall mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen (Codierung: C052) entsprechend anzugeben. Eine Genehmigung für die Ausfuhr von in Anhang VII gelisteten Gütern (Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken und Motorboote mit Außenbordmotor) nach Libyen ist mit „C070“ zu codieren. Genehmigungen für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen, sind mit „C069“ zu codieren.

Zu berücksichtigen ist auch eine Genehmigung für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter eingesetzt werden können (VO (EU) 2019/125 – „Anti-Folter-Verordnung“) und deshalb einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands im Einzelfall mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen (Codierung: C064) bzw. sofern sie einer generellen Genehmigungspflicht unterliegen (Codierung: E990). Für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV wurde eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung geschaffen (Codierung: C068).

Nullbescheid

Eine Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (Nullbescheid), ist in der Ausfuhranmeldung einzutragen (Codierung: 3LLD/NB).

Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr

Eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann in der Ausfuhranmeldung eingetragen werden (Codierung: 3LLG/AZA).

Verbringungs genehmigungen (ausgenommen Allgemeine Genehmigungen) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln) sind ungeachtet des Genehmigungstyps ausschließlich mit „3LLG/CO“ zu codieren.

Einzelgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern berechtigen, können nicht elektronisch abgeschrieben werden. Ungeachtet dessen sind sie mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden und zusätzlich mit dem Qualifikator „231“ kenntlich zu machen.

Besondere Hinweise zum Anwendungsbereich von Codierungen:

VO (EG) Nr. 765/2006 (Belarus)

Die im EZT bei den Warennummern des Anhang V der VO (EG) Nr. 765/2006 angezeigte Codierung Y108 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Sportausrüstung Kaliber 22 Zoll gemäß Artikel 1a Abs. 5 der VO (EG) Nr. 765/2006. Für die Ausfuhr der in Anhang V aufgeführten Sportgewehre, Sportpistolen und ihrer Munition, die auch den Spezifikationen im Leitfaden für die Ausrüstungskontrolle („Equipment Control Guide“) des Internationalen Schieß-Sportverbands (International Shooting Sport Federation) entsprechen, ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y108“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y947 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für die Ausfuhr der gelisteten Luxuswaren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigten Codierungen Y082 und Y083 betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmetatbestände für die Ausfuhr von raffinierten Mineralölerzeugnissen und Rohöl nach Nordkorea. Für die Ausfuhr der gelisteten raffinierten Mineralölerzeugnisse und des Rohöls ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C069“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlagen „Y082“ bzw. „Y083“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei den Warennummern 8803 20 00 und 8803 30 00 angezeigte Codierung Y107 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs von zivilen gewerblichen Passagierflugzeugen der DVRK der in Anhang XII Teil B der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luftfahrzeugmodelle und -typen erforderlich sind. Für die Ausfuhr der entsprechenden Ersatzteile ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y107“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland)

Die im EZT bei den Warennummern 2825 10 00 und 2928 00 90 angezeigte Codierung C676 betrifft Genehmigungen für die Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von bestimmtem Hydrazin gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014. Für die Ausfuhr von gelistetem Hydrazin ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist.

Im EZT wird bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Russland im Zusammenhang mit den genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbeständen nach Artikel 2 Abs. 3 und 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Ausnahmeregelungen für in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO) aufgeführte Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck) bei diversen Warennummern die Codierung Y921 angezeigt. Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist jeweils die Vorlage einer Genehmigung der Behörde eines Mitgliedstaates nach der EG-Dual-use-VO erforderlich, die mit der Unterlage „X002“ anzumelden ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y921“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können folgende Negativcodierungen in Betracht kommen:

- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis des Anhangs I der EG-Dual-use-VO erfasst (Codierung: Y901),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind nicht von der jeweiligen Embargo-VO erfasst (Codierung: Y920),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind von der jeweiligen Embargo-VO erfasst, jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung weder ausfuhrverboten noch ausfuhrgenehmigungsbedürftig (Codierung: Y921),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst (Codierung: 3LNA/81 bzw. jeweiliges Länderkürzel),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst (Codierung: 3LNA/812),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind vom Warenkreis des Teil I Abschnitt B umfasst, jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV nicht genehmigungspflichtig (Codierung: 3LNA/83),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis der Anhänge II bzw. III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst (Codierung: Y904 bzw. Y906),
- die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind vom Warenkreis der Anhänge III der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst, sind jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung weder ausfuhrverboten noch ausfuhrgenehmigungsbedürftig (Codierung: Y907 bzw. Y908).

Codierung mit Bezug zur Belarus-VO

- Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt (Codierung: Y037)

Codierungen mit Bezug zur Iran-VO

- Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VIIB der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen (Codierung: Y949),
- Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel) (Codierung: Y966)

Codierungen mit Bezug zur Libyen-VO

- Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung) (Codierung: Y952),
- Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang VII gelisteten Güter) (Codierung: Y953)

Codierungen mit Bezug zur Nordkorea-VO

- der zur Ausfuhr bestimmte Flugkraftstoff fällt nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509 (betrifft Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen) (Codierung: Y034)
Die Codierung „Y034“ betrifft einerseits die in Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509 und andererseits die in Artikel 4 VO (EU) 2017/1509 genannte Ausnahme vom Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2017/1509. Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
- Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – keine in Anhang IX gelisteten Güter (Codierung: Y961) und andere als in Artikel 11 Buchstabe a) genannte Empfänger (Codierung: Y039)
Die Codierung „Y961“ ist vorgesehen für die Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen.
- die zur Ausfuhr bestimmten Luxusgüter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2017/1509 (Codierung: Y946 bzw. Y948)
Die Codierung „Y948“ ist vorgesehen für die Erklärung, dass die Güter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen.

- Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V bzw. Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen – betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden (Codierung: Y957) bzw. gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden (Codierung: Y963),
- raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter) (Codierung: Y967)

Codierung mit Bezug zur Russland-VO

- die zur Ausfuhr bestimmten Waren unterliegen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologien) (Codierung: Y939)

Codierung mit Bezug zur Syrien-VO

- die zur Ausfuhr bestimmten Güter fallen nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 (Codierung: Y935),

Diese Codierungen bekunden keine Genehmigungspflicht, sondern die Genehmigungsfreiheit der Ausfuhr Güter. Ihre Angabe in der Ausfuhranmeldung ist grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtend, es sei denn, es handelt sich um Negativerklärungen im Zusammenhang mit den Embargoverordnungen gegenüber Libyen, Nordkorea oder Somalia (siehe auch allgemeiner Hinweis unter Ziffer 5 bezüglich möglicher Dual-use-Güter).

In der Anlage finden Sie – beschränkt auf den Bereich Außenwirtschaftsrecht – eine Auflistung der aktuell gültigen genehmigungsrechtlichen Codierungen im Ausfuhrbereich. Mit den in blauer Farbe gelisteten Codierungen wird keine Genehmigungspflicht, sondern die Genehmigungsfreiheit von Ausfuhr Gütern bekundet.

Die vollständige Liste der Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0136 im Internetportal www.zoll.de abrufbar (zum Link s. Ziffer 12 dieses Merkblatts).

14. Elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen bei technischen Störungen und im Rahmen des Ausfallkonzepts

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen.

15. Was geschieht, wenn zu einer elektronisch angemeldeten Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kein Genehmigungsdatensatz vorhanden bzw. abrufbar ist?

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an. In diesem Fall muss der Anmelder/Ausführer überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-Verfahren ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen, wird der Anmelder/Ausführer gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen. Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatensatz zur Verfügung steht.

16. Wie ist zu verfahren, wenn in ATLAS Plausibilitätsverletzungen zu Ausfuhrgenehmigungen angezeigt werden, die die Entgegennahme oder Annahme der elektronischen Ausfuhranmeldung verhindern?

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-Verfahren ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurückgewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass der Genehmigungstyp und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen.

Im Falle des Fehlertexts "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" ist zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu kontaktieren (s. Ziffer 15 dieses Merkblatts).

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungscodierung die nationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung - Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungscodierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusatz“ anzugeben (z.B. X002/DEE).

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder eine gültige Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle nachweisen. Hierzu kann er der Zollstelle, bei der er die elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben hat, zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung

- das Original der Ausfuhrgenehmigung oder
- eine vollständige Kopie der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung

unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer übersenden (z.B. per Fax oder E-Mail).

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS-Ausfuhr zwar entgegen genommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.

17. Nacherfassung in der Benutzeroberfläche „Erledigung“

In ATLAS-Ausfuhr sind in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ im Modul „Nacherfassung“ u.a. in folgenden Fällen Nacherfassungen/Korrekturen von Abschreibungsdaten durchzuführen:

- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen,
- *nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 Abs. 2 AWW) – unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht,*
- Lieferungen an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- zur Korrektur von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“ erfolgt,

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z.B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Nacherfassung von Abschreibungsdaten zu den auf Ausfuhrgenehmigungen in Papierform vorgenommenen Abschreibungen

- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach und bestätigt ggf. die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle das Original der Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

18. Weitere Informationen/Ansprechpartner

Bei genehmigungsrechtlichen Fragen sowie Fragen zum Inhalt dieses Merkblatts, bei Fragen zu Codierungen im Außenwirtschaftsrecht bzw. abfertigungs-/ATLAS-technischen Fragen zur Online-Abschreibung und sonstigen Fragen im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext steht die Generalzolldirektion – Direktion VI – Referat 3 (Außenwirtschaftsrecht; Bargeld) – als Ansprechpartner zur Verfügung. Schriftliche Anfragen übersenden Sie bitte per E-Mail an das Referatspostfach:

DVIA3.gzd@zoll.bund.de.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte vorrangig an

Frau Hermann	0228/303-61067 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverletzungen)
Herrn Frank	0228/303-61061 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverletzungen)
Frau Schönleben	0228-303-61138 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen).

Im Übrigen können Sie auch die referatsinterne Sammelrufnummer 0228/303-49876 kontaktieren.

Bitte wenden Sie sich vorrangig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Fragen, die die Klärung spezieller technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit von Gütern betreffen. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur/Nacherfassung/Gutschrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Codierungen für Rüstungsgüter:	Die Codierung betrifft:
8GGX +		Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)) und zusätzlich	Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
3LLB	81E	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	und zusätzlich Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
	81S	oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
	81K¹	oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	oder Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen

¹ Umfasst die Komplementärgenehmigung in einer gesonderten Position Ersatzteile, ist auch bei dieser Genehmigungsposition die Angabe der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz mittels Codierung 8GGX erforderlich.

3LLB	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	81E	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	81S	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	A18 bzw. A19 bzw. A21 bzw. A22 bzw. A23 bzw. A24 bzw. A25 bzw. A26 bzw. A27	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 1 Abs. 2 AWV für in § 8 Abs. 1 AWV bzw. § 11 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kriegswaffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Waffen und Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Codierungen für gelistete Dual-use-Güter:	Die Codierung betrifft:
3LLA	82	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der EG-Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelisteten Güter
X002	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	231	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern aus Anhang I der EG-Dual-use-VO
X002	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, sowie für nicht gelistete Güter nach Artikel 4 der EG-Dual-use-VO	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO sowie für verwendungsbezogene Genehmigungspflichten nach Artikel 4 der EG-Dual-use-VO für nicht gelistete Güter

X002	E01 E02 E03 E04 E05 E06	Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union Nrn. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006 gemäß Artikel 9 Abs. 1 i.V.m. Anhang IIa bis IIc der EG-Dual-use-VO	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von den Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006 erfasst werden
X002	A12 bzw. A13 bzw. A14 bzw. A16 bzw. A17	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO, die von den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 12, 13, 14, 16 oder 17 erfasst werden
X002	EUA	Allgemeine Genehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 2 der EG-Dual-use-VO	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der EG-Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001 bis EU006)

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Codierung für nicht gelistete Güter:	Die Codierung betrifft:
Y901		nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind
Y901	AZG	nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde
3LNA	81	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter <i>und Technologien</i> nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer; siehe auch 3LNA/+Ländercode)
3LNA	812	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind
3LNA	83	Die Güter und Technologien unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von Teil I Abschnitt B erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 3 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist stets genehmigungspflichtig.

3LLD	NB	die Ausfuhr bedarf – bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – keiner Genehmigung	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein förmlicher Nullbescheid erteilt wurde <u>Hinweis:</u> Handelt es sich um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter („Nullware“), die als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung aufgeführt sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für diese Ausfuhrgenehmigung. Im Feld „Detail“ ist die Angabe aus der Ausfuhrgenehmigung inhaltsgleich zu übernehmen.
3LLG	AzA	Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Spezielle Embargo-Codierungen:	Die Codierung betrifft:
C052	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen
C052	AF BY MM GN GW IR LY KP RU ZW SD SS SY UA VE	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 oder 359/2011, Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft Krim und Sewastopol), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen

C069	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 einer Genehmigung bedürfen
C069	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
C070	LY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C070	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)

Y920	AF	die Güter und Technologien unterliegen keinen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind
	BY	Einschränkungen nach	
	MM	der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011,	
	GN	der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006,	
	GW	der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013,	
	IR	der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009,	
		der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012,	
		den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011 (siehe	
		auch Y966, Y949),	
	LY	Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (keine in Anhang I	
		aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression) (siehe	
		auch Y953),	
	KP	der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 (siehe auch Y034,	
	RU	Y039, Y946, Y948, Y957, Y961, Y963, Y967),	
		der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014 (soweit nicht von	
		Y939 erfasst),	
	ZW	der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004,	
	SD	der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014,	
	SS	der Südsudan-VO (EU) 2015/735,	
	SY	der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012,	
	UA	der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014	
		einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft	
		Bereitstellungsverbote) (Ukraine),	
	VE	der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	

Y921	AF BY MM GN GW IR LY ZW SD SS SY VE	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (siehe auch Y037), der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011, Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 (siehe auch Y952), der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014, der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargorechtlichen Einschränkungen unterliegen
Y921	ALT	Altvertragsregelung (Ausnahmeregelung in Embargo-Verordnungen für bestimmte Verträge/vertragliche Verpflichtungen/Vereinbarungen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach einer Embargo-Verordnung unterliegen
Y034		Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Flugkraftstoffe nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/1509 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Flugkraftstoffen an Nordkorea fallen (Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509)
Y037		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 765/2006 der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, fallen

Y039		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (andere als in Artikel 11 Buchstabe a) genannte Empfänger)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten nicht unter das Verbot nach Artikel 11 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fällt
Y935		Waren, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Gütern, die zum kulturellen Erbe Syriens gehören, fallen
Y939		Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Einschränkungen des Artikel 3 VO (EU) Nr. 833/2014 i.V.m. Anhang II fallen
Y946		Luxusgüter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Ausnahmeregelung in Artikel 10 Abs. 3 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe von in Anhang VIII aufgeführten Luxuswaren fallen
Y948		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fallen
Y949		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VII B der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 15a der Iran-VO unterliegen
Y952		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)

Y953		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a der Libyen-VO unterliegen
Y957		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y961		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten nicht unter das Verbot nach Artikel 11 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 fällt
Y963		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y966		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 4a der Iran-VO unterliegen (betrifft in Anhang III gelistete Güter, Technologien und Artikel)
Y967		Raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten raffinierten Mineralölerzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 16d der Nordkorea-VO fallen

3LNA		die Güter fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen bzw. angesichts der Lage in	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen und nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen unterliegen
	AF	Afghanistan § 74 Abs. 2 Nr. 2 AWV,	
	AM	Armenien (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992),	
	AZ	Aserbaidshan (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992),	
	BY	Belarus § 74 Abs. 1 Nr. 1 AWV,	
	MM	Birma/Myanmar § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWV,	
	IQ	Irak § 74 Abs. 1 Nr. 7 AWV,	
	IR	Iran § 74 Abs. 1 Nr. 8 AWV,	
	YE	Jemen § 74 Abs. 2 Nr. 5 AWV,	
	CD	Kongo § 74 Abs. 1 Nr. 4 AWV,	
	LB	Libanon § 74 Abs. 1 Nr. 9 AWV,	
	LY	Libyen § 74 Abs. 1 Nr. 11 AWV,	
	KP	Nordkorea § 74 Abs. 1 Nr. 5 AWV,	
	RU	Russland § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV,	
	ZW	Simbabwe § 74 Abs. 1 Nr. 13 AWV,	
	SO	Somalia § 74 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 4 AWV,	
	SD	Sudan § 74 Abs. 1 Nr. 15 AWV,	
	SS	Südsudan § 74 Abs. 1 Nr. 15a AWV,	
	SY	Syrien § 74 Abs. 1 Nr. 16 AWV,	
	VE	Venezuela § 74 Abs. 1 Nr. 16a AWV,	
	CF	Zentralafrikanische Republik § 74 Abs. 1 Nr. 17 AWV	

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Spezielle Codierungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125:	Die Codierung betrifft:
C064	DE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C064	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
E990	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III oder Anhang IV der VO (EU) 2019/125 erfasste Güter
C068		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gemäß Artikel 20 i.V.m. Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang IV der Anti-Folter-VO, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 erfasst werden
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der VO (EU) 2019/125 erfasst sind (unterliegen keinem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2019/125)

Y906		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III und IV der Anti-Folter-VO erfasst sind (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 11 und 16 der VO (EU) 2019/125)
Y907		Güter, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
Y908		Die Güter werden in eines der in Anhang VI gelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgeführt und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks und des Bestimmungsziels nach Artikel 11 Abs. 2 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Codierungen für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Kimberley-Prozess):	Die Codierung betrifft:
C034	DE	Kimberley Gemeinschaftszertifikat nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2368/2002; ausgestellt von der deutschen Gemeinschaftsbehörde	Kimberley Gemeinschaftszertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
C034	EU	EU Kimberley Gemeinschaftszertifikat nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2368/2002; ausgestellt von Gemeinschaftsbehörden anderer Mitgliedstaaten	EU Kimberley Gemeinschaftszertifikat; ausgestellt von Gemeinschaftsbehörden anderer Mitgliedstaaten
Y015		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2368/2002)

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterungen
		Verbringungs-codierung:	Die Codierung betrifft:
3LLG	CO	Nationale Verbringungs-genehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungs-genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterungen
		Sondercodierung:	Die Codierung betrifft:
3LOA	AUS	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhr-genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)Kontingents hinweisen

Änderungshistorie:

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	01. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
3.0	14. September 2010	- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17 - Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8) - Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9) - Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS; - Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S - Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231 - Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23 - Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)
4.0	1. Januar 2019	konsolidierte Neufassung
4.1	1. März 2019	- Neuaufnahme der Codierungen 3LNA/812 und 3LNA/83 - Änderungen bei den Codierungen C064/DE, C064/EU, E990/DEE, E990/DES, E990/EU, C068, Y904, Y906 und Y908 (Textänderungen aufgrund der konsolidierten Neufassung der Anti-Folter-VO)
5.0	12. April 2019	- Beendigung der Codierung 3LNA/ER (aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea)

- Hinweis zu Nacherfassungen von Abschreibungsdaten bei Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten
- Aktualisierung der Ansprechpartner für telefonische Anfragen